

Satzung  
des Sparkassenzweckverbandes der Städte  
Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze  
vom 12. Februar 2003

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird folgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze erlassen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Städte Goch und Kevelaer und die Gemeinde Weeze bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Verband" genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG NW) in der Fassung vom 25. Januar 1995 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze". Er hat seinen Sitz in Goch. Der Verband führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

§ 2

Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen "Verbandssparkasse Goch, Zweckverbandssparkasse der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt)." Der Verband ist ihr Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpkG.

### § 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

### § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Goch	=	14 Vertreter
Stadt Kevelaer	=	11 Vertreter
Gemeinde Weeze	=	5 Vertreter

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte und aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird ein Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe der Vertretung des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

### § 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

1 a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder. Die Bestimmung über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung bleibt unberührt (§ 4 dieser Satzung).

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt

nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Bundespost POSTBANK und der Deutschen Bundespost POSTDIENST.

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichsverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

## § 6

### Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter (§ 7 Abs. 1 SpkG NW), sowie aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten ein Mitglied in den Kreditausschuss und dessen Stellvertreter (§ 16 Abs. 2 SpkG NW) und entscheidet über die in § 7 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

## § 8

## Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens 10 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Vorstandsvorsteher und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## § 9

## Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

## § 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

## § 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

## § 12 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsorgane und ihre Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

## § 13 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

## § 14 Jahresüberschuss, Haftung

(1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 SpkG NW zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis der Kundenverbindlichkeiten aus Einlagen und Wertpapieren (ohne Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) der in ihren Gebieten liegenden Geschäftsstellen zu den Kundenverbindlichkeiten aus Einlagen und Wertpapieren (ohne Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) der Sparkasse zuzuteilen. Maßgebend sind die Kundenverbindlichkeiten aus Einlagen und Wertpapieren (ohne Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) nach den Werten der Bilanz des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 SpkG).

(2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

#### § 15

##### Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 9/10 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (Landrat des Kreises Kleve) anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### § 16

##### Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

#### § 17

##### Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 9/10 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Landrat des Kreises Kleve) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 14 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

#### § 18

##### Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Kleve.

#### § 19

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Zeitungen: "Rheinische Post" - Ausgabe Kleve und Geldern und in "Kävells Bläche".

§ 20

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Dezember 1999 außer Kraft.